

## **Regeln für kumulative Habilitationen an der FWW**

(gem. Fakultätsratsbeschluss vom 09.01.2008)

Die FWW eröffnet ihren Habilitanden/innen – vgl. § 2 Abs. 2 der HabilO vom 4. Oktober 1993 – grundsätzlich die Möglichkeit, die Vorlage einer Habilitationsschrift durch Einreichung einer kumulierten Anzahl veröffentlichter oder unveröffentlichter wissenschaftlicher Papiere zu ersetzen. An eine solche kumulative Habilitation werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an eine Monographie.

Das bedeutet im Einzelnen:

1. Die Arbeiten müssen in ihrer Gesamtheit belegen, dass der/die Verfasser/in in der Lage ist, wissenschaftlich hochwertige Leistungen zu erbringen und sich Fragestellungen in einer Weise zu widmen, die notwendig ist, um einen von der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannten Erkenntnisfortschritt zu generieren. Der/die Kandidat/in muss mit der Habilitationsleistung nachweisen, dass ihm/ihr die selbständige Vertretung des Faches oder Fachgebietes, für das die *venia legendi* angestrebt wird, in Forschung und Lehre zugetraut werden darf.
2. Die kumuliert eingereichte Arbeit muss mindestens fünf Schriften umfassen, von denen wenigstens drei in referierten Journalen publiziert oder zur Publikation angenommen sind.
3. Die Tiefe der wissenschaftlichen Arbeit kann dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die eingereichten Schriften einem einheitlichen Thema widmen. Alternativ können einzelne Papiere herangezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen Qualität auf eine tiefgründige Beschäftigung mit den Themen schließen lassen.
4. Werden Joint-papers eingereicht, so ist von dem/der Habilitanden/in eine Erklärung der Koautoren/innen vorzulegen, die Auskunft über den Beitrag des/r Habilitanden/in gibt. In jedem Fall obliegt es den Gutachtern/innen, anhand der eingereichten Papiere zu entscheiden, ob damit der hinreichende Nachweis zur Befähigung wissenschaftlichen Arbeitens in der geforderten Qualität erbracht ist.